

BEBAUUNGSPLAN NR. 14

DER GEMEINDE KASSEEDORF

**FÜR EIN GEBIET SÜDLICH VON STENDORF,
ÖSTLICH DES MARIUS-BÖGER-WEGS - AMW STENDORF -**

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

gemäß § 10 BauGB

1. Darstellung der Umweltbelange und ihrer Berücksichtigung im Bauleitplan:

Im Rahmen der Planaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 wurden die Auswirkungen auf das nördlich gelegene FFH-Gebiet (DE 1830-391 „Gebiet der Oberen Schwentine“) mit einer FFH-Vorprüfung untersucht. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Bau, Anlage wie auch Betrieb ausgeschlossen werden können. Die Auswirkungen auf Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden im Rahmen einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung bewertet. Der errechnete Ausgleich soll vollständig erbracht werden. Im Hinblick auf den Artenschutz liegt ein Fachbeitrag vor. Die artbezogen durchgeführte Konfliktanalyse hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Maßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG eintreten werden. Für alle im Plangebiet vorhandenen Betriebe liegen baurechtliche Genehmigungen vor. Die Planung sieht im Hinblick auf die dort genehmigten emittierenden Nutzungen keine Veränderungen an der grundsätzlichen Ausrichtung der Nutzung „Gewinnung, Aufbereitung, Verarbeitung von Mineralien“ vor. Von daher werden keine gravierenden über den derzeitigen Bestand hinausgehenden negativen Umweltauswirkungen erwartet. Es liegt hierzu ein Lärmgutachten vor, in dem die Verträglichkeit der Planung mit der Nachbarschaft nachgewiesen wird.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung im Bauleitplan:

Die Protokolle zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen können in der Verfahrensakte eingesehen werden.

3. Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Alternative Standorte im Gemeindegebiet drängen sich nicht auf. Die im Plangebiet vorhandenen genehmigten Nutzungen sind aus dem benachbarten Kiesabbau entstanden und stehen mit dem laufenden Abbaubetrieb in Verbindung. Die vorhandenen Nutzungen wären tlw. auch in einem Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO bzw. in einem Industriegebiet nach § 9 BauNVO zulässig. Industriegebiete sind in der Gemeinde Kasseedorf jedoch nicht vorhanden. Es bieten sich auch keinerlei Ansätze, in Zuordnung zu den Ortslagen Industriegebiete auszuweisen. Ebenso stehen in der Gemeinde Kasseedorf keine Gewerbegebiete mit entsprechendem Flächenpotenzial zur Verfügung. Bei den im Plangebiet vorhandenen Nutzungen handelt es sich zudem um Anlagen mit einem Störpotenzial, welches mit den im ländlichen Raum üblichen kleineren örtlichen Gewerbebetrieben in den Ortslagen kaum verträglich ist. Die Verlagerung aller Betriebe aus dem Gebiet wäre mit erheblichem wirtschaftlichem Aufwand verbunden. Die Betriebe sind außerdem auf die Nähe zu den Kiesabbauflächen angewiesen; damit lassen sich auch Transportwege minimieren. Im Übrigen wären mit der Neuausweisung eines derart großen Gewerbe-/ Industriegebietes an anderer Stelle erhebliche Eingriffe in Schutzgüter von Natur und Landschaft verbunden. Die Absicherung der vorhandenen und genehmigten Nutzungen in diesem vorbelasteten Gebiet steht dagegen im Einklang mit den im § 1a BauGB formulierten ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz, da die zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch Nachverdichtung verringert wird.